

Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der sozialen Unterstützung durch Migrationssozialarbeit

1 Organisatorische Anforderungen

1.1 Umsetzungskonzept zur Aufgabenwahrnehmung nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes

Zur fachlichen und regionalspezifischen Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der Migrationssozialarbeit hat das Umsetzungskonzept nach § 15 Absatz 1 mindestens Festlegungen über die Struktur und Organisation der Aufgabenwahrnehmung, deren Zuordnung an die unterbringungsnahen Angebote und Fachberatungsdienste sowie den Personal- und Sachkosteneinsatz zu enthalten. Das Umsetzungskonzept beinhaltet Aussagen zur regionalen Einrichtung von spezialisierten Fachdiensten, beispielsweise von Anlaufstellen für Opfer von Gewalt, für traumatisierte und psychisch beeinträchtigte Hilfesuchende oder für Kompetenzschwerpunkte zur psychosozialen Versorgung sowie zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen. Um regionale oder landesweite Angebote zur fachlichen Unterstützung und Fortbildung der Beschäftigten der Migrationssozialarbeit in der unterbringungsnahen Unterstützung anzubieten, können die kommunalen Aufgabenträger übergreifende räumliche Zuständigkeiten vereinbaren. Bezüglich des regionalen Angebots der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst ist zu gewährleisten, dass die zielgruppenspezifischen, fachspezifischen und problemspezifischen Angebote für die Zielgruppen der Migrationssozialarbeit erreichbar sind.

Das Umsetzungskonzept trifft Festlegungen zur Verwendung der Sachmittel und beinhaltet Angaben zur Sicherstellung der weiteren Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung nach dieser Anlage.

1.2 Strukturelle Organisationsformen

Unter Beachtung der spezifischen Bedarfe im Zuständigkeitsbereich der Kommune soll das Aufgabenspektrum der Migrationssozialarbeit auf die strukturellen Organisationsformen der Migrationssozialarbeit als unterbringungsnaher sozialer Unterstützung und der Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst sachgerecht verteilt werden.

Die strukturelle Organisation soll unterbringungsform- und betreiberunabhängige, trägerübergreifende Kooperationsmöglichkeiten und Vernetzungsaktivitäten ermöglichen. Zudem sollen die Kooperation mit der öffentlichen Verwaltung und den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Brandenburg als auch die Organisation von Facharbeitsgruppen unterstützt werden.

1.3 Mittelverwendung und Finanzierung bei Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte

Die pauschalierten Erstattungsleistungen für die Migrationssozialarbeit nach § 14 Absatz 3 Satz 1 des Landesaufnahmegesetzes für die Aufgaben der unterbringungsnahen Unterstützung umfassen Personal- und Sachkosten. Sie stehen dem kommunalen Aufgabenträger als Gesamtressource für die Aufgabenwahrnehmung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 3 und dieser Anlage zur Verfügung. Es ist sicherzustellen, dass für die unterbringungsnahe Migrationssozialarbeit ein der jeweiligen Bemessungsgrundlage der Nummer 2 der Anlage 2 zur Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechender Versorgungsgrad (Personalschlüssel) gewährleistet ist und die Sachkosten zweckdienlich verwendet werden.

Die pauschalierten weiteren Erstattungsleistungen nach § 14 Absatz 3 Satz 2 des Landesaufnahmegesetzes stehen für das Aufgabenspektrum der Fachberatungsdienste nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts 3 und dieser Anlage zur Verfügung.

Sachmittel sowie anteilig nicht für Stellenanteile verbrauchte Mittel aus den pauschalierten Erstattungsleistungen nach § 14 Absatz 3 des Landesaufnahmegesetzes stellt das Land als für die Aufgabenwahrnehmung relevante Sachkosten für notwendige Sachausstattung sowie Fortbildung, Fahrtkosten der Beschäftigten, Sprachmittlung im Beratungskontext und niedrigschwellige Angebote zur Stabilisierung und Orientierung von nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen zur Verfügung.

Bei der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung auf geeignete Dritte ist die zu treffende Vereinbarung über die Höhe der Kosten der Aufgabenübertragung so zu bemessen, dass Dritten, in der Regel freien Trägern der sozialen Arbeit, bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung die erforderliche Aufgabenwahrnehmung ermöglicht wird. Die Kostenvereinbarungen sollen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit entsprechen.

Soweit die Verwendung der Sachmittel nicht Dritten für die Wahrnehmung der Aufgaben der Migrationssozialarbeit übertragen wird, stimmt der kommunale Aufgabenträger den Bedarf trägerübergreifend mit den Trägern der Aufgabenwahrnehmung, beispielsweise in einer Facharbeitsgruppe, für ihre Zuständigkeit ab.

2 Organisatorische Zuordnung der Aufgaben der Migrationssozialarbeit nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes

Das Aufgabenspektrum der Migrationssozialarbeit kann unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen im Zuständigkeitsbereich des kommunalen Aufgabenträgers wie folgt organisatorisch zugeordnet werden:

- 2.1 Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung soll
 - 2.1.1 die Unterstützung und Beratung zu Aufnahme- und Verwaltungsabläufen,
 - 2.1.2 die Beratung zu leistungsrechtlichen Fragen,
 - 2.1.3 die Beratung zum Zugang zu Regeldiensten und -angeboten sowie zu themen- oder zielgruppenspezifischen Angeboten (beispielsweise Verfahrensberatung, psychosoziale Versorgung, Beratung in Diskriminierungsfällen, Hilfsangebote bei Gewaltbetroffenheit, Frauenberatung, Kinderschutz, Familien- und Erziehungsberatung, schulpсихologische Beratung),
 - 2.1.4 die Unterstützung bei der Organisation, Mitgestaltung und Einhaltung der wohnformspezifischen Lebensbedingungen zur Sicherstellung eines gelingenden Zusammenlebens unter der Berücksichtigung von individuellen und Bedarfen spezifischer Gruppen (Einbindung der Bewohnerschaft in Abläufe, Befähigung zur Wahrnehmung der Interessen durch Beteiligungsstrukturen, Ermöglichung des Zugangs zu einer unabhängigen Ombudsstelle einschließlich Krisenintervention, Konfliktprävention, Konfliktvermittlung),
 - 2.1.5 die Auszugsbegleitung beim Wechsel in die dezentrale Wohnungsunterbringung sowie Unterstützung beim Eingehen und bei der Erfüllung vertraglicher Pflichten im Mietverhältnis und beim Umgang mit nachbarschaftlichen Regeln und Konflikten,
 - 2.1.6 die Vermittlung von Personen, bei denen Anhaltspunkte für eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe der Schutzbedürftigen nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU vorliegen, an den entsprechenden Fachberatungsdienst,
 - 2.1.7 die individuelle Integrationsförderung und -begleitung,
 - 2.1.8 die Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung von Anfang an,
 - 2.1.9 die Unterstützung von Eltern insbesondere bei der Erziehung und Betreuung ihrer minderjährigen Kinder,
 - 2.1.10 die gemeinwesenorientierte Arbeit im Kontext der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände) zur Integration und interkulturellen Sensibilisierung, die Unterstützung von Begegnungsmöglichkeiten und
 - 2.1.11 die Unterstützung der Einrichtung und Anwendung eines niedrighwelligen, gegebenenfalls zielgruppenausgerichteten Beschwerdemanagements, insbesondere einer unabhängigen Beschwerdestelle gegen Gewalt in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung,
- umfassen.
- 2.2 Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst soll
 - 2.2.1 im Bereich der personenbezogenen Tätigkeiten folgende Aufgaben umfassen:
 - 2.2.1.1 die Einbeziehung einschlägiger aufenthaltsrechtlicher Fragen und Verfahrensfragen (einschließlich des Asylverfahrens) in den Beratungsprozess, die Unterstützung einer Perspektivenentwicklung einschließlich Fragen der Rückkehr, Aus- und Weiterwanderung sowie der Familienzusammenführung,

- 2.2.1.2 die Identifizierung als schutzbedürftige Person nach Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU und Unterstützung des kommunalen Aufgabenträgers bei der Ermittlung der daraus resultierenden besonderen Bedarfe unter Einbeziehung der Regelangebote (Mitwirkung am Fallmanagement),
- 2.2.1.3 die Beratung im Härtefallverfahren nach der Brandenburgischen Härtefallkommissionsverordnung,
- 2.2.1.4 die Unterstützung bei der Bewältigung komplexer Problemlagen im Einzelfall in Zusammenarbeit mit den Regeldiensten,
- 2.2.1.5 niedrigschwellige Gruppen- oder Einzelmaßnahmen und Angebote beispielsweise zur Orientierung in der Ankommensphase sowie zur psychosozialen Stabilisierung oder bei zielgruppenspezifischen Bedarfslagen;
- 2.2.2 im Bereich Vernetzung und Kooperation:
 - 2.2.2.1 die Schaffung neuer örtlicher, regional beziehungsweise landesweit agierender Vernetzungsstrukturen und Kooperationen sowie entsprechende bereits bestehende Strukturen unterstützen; regionale Facharbeitsgruppen einrichten und koordinieren, örtliche und regionale integrationsförderliche Angebote und Initiativen sowie zielgruppenspezifische Unterstützungsangebote vernetzen und koordinieren,
 - 2.2.2.2 den fachlichen Austausch, beispielsweise zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Migrationssozialarbeit, in Abstimmung mit anderen Trägern von Angeboten der Migrationssozialarbeit und dem Land Brandenburg unterstützen sowie
 - 2.2.2.3 die Kooperation mit Regelstrukturen und flankierenden Angeboten zur Unterstützung der Integration und zur Unterstützung der interkulturellen Öffnung von sozialen Regeldiensten, Behörden und Institutionen befördern;
- 2.2.3 die fachliche und beratende Unterstützung von im Bereich der Migrationssozialarbeit tätigen Personen und Gruppen beispielsweise bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zum Schutz vor Gewalt im Sinne des § 8 Absatz 2, bei Kooperationen mit bürgerschaftlichen Initiativen und Willkommensinitiativen für die Integration von nach dem Landesaufnahmegesetz aufgenommenen Personen sowie mit Migrantenorganisationen und durch Einzel- oder Gruppensupervision sowie Schulungen umfassen;
- 2.2.4 im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit die Darstellung des Angebots der Migrationssozialarbeit (insbesondere zeitliche und örtliche Erreichbarkeit, allgemeines und zielgruppenspezifisches Angebotsspektrum) und die Vermittlung von Sachinformationen zu allgemeinen und zielgruppen- oder themenspezifischen Inhalten umfassen.

3 Qualitätsstandards der Migrationssozialarbeit

Die nachfolgenden Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung der Migrationssozialarbeit sind Bestandteil des Umsetzungskonzeptes nach § 15 Absatz 1 und von den jeweiligen Trägern der Aufgabenwahrnehmung zu beachten. Weitergehende oder trägereigene Standards und Festlegungen bleiben hiervon unberührt. Die Träger der Migrationssozialarbeit können die Aufgabenwahrnehmung in einem eigenen oder gemeinsamen Konzept mit Kooperationspartnern darstellen.

3.1 Grundstandards der Sozialen Arbeit und Weisungsfreiheit

Der Träger hat zu gewährleisten, dass die Aufgabenwahrnehmung unter Einhaltung der allgemeinen Grundstandards der Sozialen Arbeit erfolgt.

Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass die Beschäftigten der Migrationssozialarbeit nach § 12 des Landesaufnahmegesetzes keine hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen und bei der Entscheidung über Art und Weise der sozialarbeiterischen Hilfestellung keinem diesem oder einem anderen Aufgabengebiet dienenden Weisungsrecht unterliegen.

3.2 Methoden

Der Träger hat sicherzustellen, dass die einschlägigen Methoden der Sozialen Arbeit (beispielsweise klientenzentrierte Gesprächsführung, sozialpädagogische Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Fallmanagement) aufgabenadäquat angewendet werden.

Im Rahmen der fachlichen Zusammenarbeit sind insbesondere Team- und Fallbesprechungen und Angebote der Supervision und Intervention in einem der Aufgabenwahrnehmung angemessenen Umfang zu gewährleisten.

3.3 Datenschutz und Schweigepflicht

Der Träger gewährleistet die Einhaltung der beruflichen Schweigepflicht. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Bei der Aufgabenwahrnehmung in kommunaler Trägerschaft ist ein verwaltungsinterner Datenschutz entsprechend zu gewährleisten.

3.4 Dokumentation und Aktenführung

Der Träger hat für eine ordnungsgemäße Aktenführung und -verwahrung sowie für angemessene Dokumentation der Arbeit sowohl in der trägerinternen wie trägerübergreifenden Kommunikation zu sorgen.

3.5 Personal (Qualifikation und Vergütung der Beschäftigten)

3.5.1 Die in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten haben über die erforderlichen Kompetenzen und Fachkenntnisse, in der Regel über die Qualifikation einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters/Sozialpädagogen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Brandenburgischen Sozialberufsgesetzes nachweislich zu verfügen.

Darüber hinaus sollten sie insbesondere über

- einschlägige Fremdsprachenkenntnisse,
- aktuelle Kenntnisse des Ausländerrechts, insbesondere des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie des einschlägigen Sozial- und Verwaltungsrechts,
- Kenntnisse zu migrations- und fluchtspezifischen, kulturellen und religiösen Besonderheiten der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit,
- Kenntnisse über politische und soziale Verhältnisse in den Herkunftsländern und
- interkulturelle Handlungskompetenz sowie die Fähigkeit zu kultursensiblen Verhalten

verfügen.

3.5.2 Sofern Beschäftigte der Migrationssozialarbeit mit Minderjährigen arbeiten, ist durch regelmäßige Vorlage eines Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sicherzustellen, dass diese nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

3.5.3 Für Personal, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits im Aufgabengebiet der Migrationssozialarbeit beschäftigt wird, kann von beruflichen Qualifikationsanfordernissen abgewichen werden, sofern das Personal über entsprechende Kompetenzen, insbesondere fachliche und soziale Fähigkeiten einschließlich einschlägiger praktischer Erfahrungen, nachweislich verfügt und die Bereitschaft zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung hat.

3.5.4 Ausnahmen von Qualifikationsanforderungen bedürfen der Zustimmung der Erstattungsbehörde nach dem Landesaufnahmegesetz. Die Zustimmung kann insbesondere erteilt werden, wenn der Fachkräftebedarf im Bereich der unterbringungsnahen Migrationssozialarbeit anderweitig nicht gedeckt werden kann und die jeweilige Person über dem Aufgabengebiet entsprechende Kompetenzen und Kenntnisse verfügt oder diese in angemessener Zeit tätigkeitsbegleitend durch entsprechende Fort- oder Weiterbildungen nachweislich erwirbt.

Für die Migrationssozialarbeit als Fachberatungsdienst und als spezifische psychosoziale Unterstützung sind Ausnahmen vom Fachkräfterfordernis grundsätzlich nur zulässig, sofern bei entsprechend spezialisiertem Aufgabenspektrum auch Psychologinnen und Psychologen oder andere Fachkräfte (beispielsweise Heilpädagoginnen und Heilpädagogen) einzusetzen sind.

3.5.5 Die Träger sind verpflichtet sicherzustellen, dass die in der Migrationssozialarbeit Beschäftigten regelmäßig an für das Aufgabengebiet erforderlichen Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen können. Zudem gewährleisten sie die Qualifizierung der Beschäftigten durch Supervision, Intervention und anderweitige fachliche Begleitung und Unterstützung.

3.5.6 Die Fachkräfte der Migrationssozialarbeit sind auf der Basis der jeweils einschlägigen geltenden tariflichen Bestimmungen zu vergüten.

3.6 Erreichbarkeit

Durch organisatorische Maßnahmen, insbesondere die Standortwahl (Sicherung der Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel oder im Umfeld von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung) oder die Anbindung an die Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung (Beratungsangebote in Gemeinschaftsunterkünften oder in Wohnungsverbänden), ist die Erreichbarkeit des Angebots der Migrationssozialarbeit zu gewährleisten. Verlässliche Öffnungs- und Beratungszeiten sind den Zielgruppen der Migrationssozialarbeit auf angemessene Weise, beispielsweise durch mehrsprachige Aushänge in Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung und den Sozialleistungsbehörden, bekannt zu machen. Der Zugang zu Beratungsstellen oder -räumen soll niedrigschwellig, insbesondere kultursensibel und barrierefrei, sein. Die Beratungsräume müssen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Lage geeignet sein, die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

3.7 Vernetzung und Kooperation

Zur Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten regionalen und überregionalen Angebots der Migrationssozialarbeit sollen sich die Träger lokal, regional und landesweit mit anderen Trägern in wesentlichen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit, die die Lebenslage von Zugewanderten betreffen, vernetzen. Hierzu ist eine trägerinterne und trägerübergreifende Zusammenarbeit insbesondere in lokalen und regionalen Netzwerken mit Kooperationspartnern, anderen Regelstrukturen oder Initiativen des bürgerschaftlichen Engagements zu ermöglichen.

Themen- oder zielgruppenspezifische (Modell-)Projekte der Migrationssozialarbeit sollten nach Möglichkeit in bestehende Kooperationen einbezogen werden.

Eine fachliche und fallbezogene Zusammenarbeit der Beschäftigten der Migrationssozialarbeit ist zu ermöglichen.

3.8 Öffentlichkeitsarbeit und Information

Mit der Migrationssozialarbeit betraute Träger ermöglichen eine transparente Darstellung von Aufgaben, Zuständigkeiten und Ansprechpersonen sowie bestehenden kommunalen, regionalen oder landesweiten Kooperationen und Netzwerken. Öffentlichkeitsarbeit im Gemeinwesen wird ebenso wie die Bekanntheit des Leistungsangebots bei den potenziellen Hilfesuchenden und möglichen Kooperationspartnern gefördert. Informationsmaterialien werden mehrsprachig, zumindest in den jeweils häufigsten Sprachen der Zielgruppen der Migrationssozialarbeit, erstellt und sind öffentlich zugänglich.

3.9 Personalausstattung und -einsatz

Die Personalausstattung der Migrationssozialarbeit als unterbringungsnahe soziale Unterstützung orientiert sich träger- und betreiberunabhängig auf dem Gebiet einer Kommune an der Bemessungsgrundlage der Nummer 2 der Anlage 2 zur Landesaufnahmegesetz-Erstattungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Bedarfsspezifische Stellen des Fachberatungsdienstes können kommunen- und trägerübergreifend tätig werden.

3.10 Qualitätssicherung

Zur regelmäßigen Überprüfung der Qualität der Migrationssozialarbeit empfiehlt sich die Anwendung geeigneter Instrumente der Qualitätssicherung (zum Beispiel Nutzung eines trägerinternen Qualitätsmanagements, Dokumentations- und Berichtswesens).